

SP Kanton Bern - Postfach 1096 - 3000 Bern 23

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Münstergasse 2
3011 Bern
regula.haenni@jgk.be.ch



Bern, 28. April 2015

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Vernehmlassung dringliche Änderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG)

Sehr geehrter Herr Justizdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung dringliche Änderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG). Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

1 GRUNDSÄTZLICHES

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrechts steht schweizweit im Fokus der Öffentlichkeit und der Medien. Es kann aber festgestellt werden, dass im interkantonalen Vergleich der Kanton Bern die Jahrhundertreform des Vormundschaftswesens gut gemeistert hat und sich das gewählte Modell grundsätzlich bewährt. Die Praxiserfahrung und das Monitoring zeigen aber auch, dass Effizienzsteigerungen und Verbesserungen noch möglich und nötig sind.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass mit der vorliegenden Revision nur die dringendsten Anpassungen vorgenommen werden sollen und man vor einer grundsätzlichen Diskussion die laufende Evaluation abwarten will. Die Ergebnisse dieser Evaluation liegen aber erst Ende 2016 vor. Weitergehende Änderungen würden also voraussichtlich erst 2017/2018 vorgenommen, was wir zu spät finden. Wir erlauben uns daher bereits jetzt ein paar weitergehende Anträge einzubringen. Wir gehen nur auf die für uns relevanten Punkte ein und soweit nichts anderes erwähnt, sind wir mit den vorliegenden Vorschlägen einverstanden.

2 STELLUNGNAHME ZU EINZELNEN PUNKTEN

Art. 3 Abs. 5

Die einzelnen KESB-Standorte brauchen Zugriff auf die nötigen Daten, damit u.a. ein 24-Stundenbetrieb mit Pikettdienst für sämtliche KESB-Kreise gewährleistet werden kann. Auch bei

einem kantonsinternen Umzug der schutzbedürftigen Personen sollte die neu zuständige KESB auf die bestehenden Daten und Dokumente zugreifen bzw. diese übernehmen können.

Art. 8 Abs. 1

Bei den Anstellungsvoraussetzungen für die KESB-Präsidien sieht die vorliegende Gesetzesrevision leider keine Änderung vor. Nach wie vor sollen als Präsidentinnen und Präsidenten ausschliesslich Juristinnen und Juristen gewählt werden können, obwohl das übergeordnete Bundesrecht hierzu keine Vorgaben macht. Dies widerspricht einerseits der geforderten Interdisziplinarität, zumal die grundsätzlichen fachlichen Beratungen und Entscheidungen, die für alle Standorte gelten sollen, von der Geschäftsleitung KESB (bestehend aus den Präsidien) gefällt werden. Das auf strategischer Ebene entscheidungskompetente Organ der KESB sollte interdisziplinär zusammengesetzt sein. Neben dem unbestritten wichtigen juristischen Fachwissen ist bei den Präsidien genauso Praxis-, Führungs- und Managementenerfahrung nötig. Das nötige juristische Wissen kann in der Behörde selbst oder im Behördensekretariat (insbesondere im sozialjuristischen Dienst) ausreichend abgedeckt werden. Zudem wird es voraussichtlich schwierig zukünftige Vakanz bei den Präsidien im Rahmen des bestehenden Lohnmodells adäquat zu ersetzen. Die Lohnvorstellungen der juristischen Präsidien drücken die Besoldungskosten der gesamten KESB unnötig nach oben. Wir beantragen daher folgende Erweiterung: «Die Präsidentinnen und Präsidenten verfügen über ein Anwaltspatent, das bernische Notariatspatent oder einen universitären Masterabschluss der Rechtswissenschaft oder einen anderen tertiären Abschluss mit Bezug zum Kindes- und Erwachsenenschutz sowie über ausgewiesene Führungserfahrung.»

Art. 25 Abs. 1 und Art. 25a

Im Sinne der systemischen und interdisziplinären Zusammenarbeit begrüssen wir ausdrücklich die Möglichkeit Fallkonferenzen einzuberufen und den geregelten, unkomplizierten Austausch der nötigen Personendaten.

Leider wurden in Art. 25 die Schulbehörden weggelassen, die im aktuellen KESG noch aufgeführt sind. In der Praxis werden die Schulbehörden vielerorts noch beigezogen, auch wenn zunehmend die Schulleitungen diese Aufgaben übernehmen. Wir fordern deshalb, dass die Schulbehörden weiterhin beigezogen werden.

Art. 27 Abs. 1

Die neue Formulierung ermöglicht rasches Handeln durch die zugelassenen Ärztinnen und Ärzte zu Gunsten der schutzbedürftigen Person und schafft Sicherheit bei den involvierten Stellen.

Art. 42 Abs. 3

Die bisherige Abrechnung der Massnahmenkosten ist aufgrund der vielen Schnittstellen kompliziert, aufwändig und fehleranfällig. Eine Effizienzverbesserung ist dringend nötig. Wir unterstützen die vorgeschlagene Delegationsmöglichkeit, da die Sozialdienste bereits über das nötige Knowhow verfügen.

Art. 41 Abs. 2

Der folgende Absatz ist unklar: «Bei Kindesschutzmassnahmen gelten die Eltern bzw. die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge als betroffene Person.» Daraus muss geschlossen werden, dass wenn ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge hat, dieser in erster Linie die Massnahmekos-

ten zu bezahlen hat. Unter diesen Umständen müsste evtl. auf den am Verfahren völlig unbeteiligten anderen Elternteil ohne Sorgerecht zurückgegriffen werden können. Jedenfalls braucht es hier Präzisierungen. Zudem ist in der Praxis die Bezahlungspflicht der Stiefeltern (gem. Art. 299 ZGB) ungenau geregelt und sollte im Gesetz ebenfalls präzisiert werden.

Art. 51 Abs. 2

Die Vorgabe, dass die Anhörungen bei fürsorgerischen Unterbringungen im Regelfall durch drei Behördenmitglieder durchgeführt werden müssen, bindet enorme Ressourcen. Die Mehrheit der KESB bestehen aus einem 3-er Gremium, was bedeutet, dass bei einer Anhörung, die auswärts in einer Klinik oder anderen Institution durchgeführt werden muss, die gesamte Behörde abwesend ist. Wir würden deshalb eine Ausdehnung des Ermessensspielraums begrüssen, wie ihn das Bundesgesetz zulässt.

Art. 56 - 58

In Art. 56 bis 58 werden die Präsidialzuständigkeiten geregelt. Wir beantragen dass die Einzelzuständigkeit für die aufgeführten Geschäfte grundsätzlich an alle Behördenmitglieder möglich ist. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum in der Regel nur für das Präsidium - also für Juristinnen und Juristen - Einzelzuständigkeiten vorgesehen sind. Viele der aufgeführten Entscheide erfordern zwar ein juristisches Fachwissen, über dieses verfügen aber auch die meisten Behördenmitglieder aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und spezifischen Weiterbildungen. Zudem kann das fundierte juristische Fachwissen im Behördensekretariat (sozialjuristischen Dienst) abgeholt werden. Im Weiteren ist bei den erwähnten Einzelfallentscheiden oftmals auch anderes Wissen und Können gefragt. Schliesslich ist zu bedenken, dass die Präsidien bereits durch ihre allgemeine Führungsverantwortung stark beansprucht sind. Die einzelnen KESB-Standorte sollten die Möglichkeit erhalten, die Einzelzuständigkeiten je nach vorhandenen Ressourcen (Arbeitsbelastung, Erfahrung, Ausbildung, Spezialisierung) auf alle ihre instruierenden Behördenmitglieder aufzuteilen.

Art. 63 und Art. 70

Wir unterstützen die Ergänzungen und Präzisierungen betreffend Auferlegung von Verfahrenskosten. Insbesondere können wir auch nachvollziehen, dass bei Art. 63 Abs. 3 Bst. d die Anordnung von Massnahmen im Zusammenhang mit Streitigkeiten der Eltern (z.B. Besuchsrechtsstreitigkeiten oder Streitigkeiten über die gemeinsame elterliche Sorge) nicht Kindesschutzmassnahmen im engeren Sinn und deshalb kostenpflichtig sind.

Als weitere Vereinfachung der Abläufe ist auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe folgende Möglichkeit zu schaffen: Entscheide der KESB- Behörden können den Betroffenen mündlich erläutert oder im Dispositiv mit schriftlicher Kurzbegründung abgegeben werden und werden nur dann ausführlich schriftlich begründet, wenn die Betroffenen zum Beispiel innert zehn Tagen um eine solche ersuchen. Einfache und unbestrittene Entscheide wie zum Beispiel Altersbeistandschaften oder die Genehmigung zustimmungsbedürftiger Geschäfte nach Art. 416 ZGB sollen schriftlich nur noch summarisch begründet werden müssen. Mit dieser Effizienzsteigerungsmassnahme können einerseits die KESB-Behörden zusätzlich entlastet werden. Andererseits werden mündlich in allgemein verständlicher Umgangssprache erläuterte Entscheide von den Betroffenen besser akzeptiert als schriftliche Entscheide, die abgefasst in komplizierten juristischen Abhandlungen vielen Laien nur beschränkt zugänglich sind und zu Missverständnissen führen.

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort wohlwollend zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti
Parteipräsidentin



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär